

Art. 5

- (1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu.
- (2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden.
- (3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.